



Hygienestandards für Beherbergungsbetriebe

Stand 20.07.2020

§ 17 Corona-BekämpfungsVO vom 29. Juni 2020 für Beherbergungsbetriebe legt fest:

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende Anforderungen:

1. Der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.

Registrierung:

Für das Hygienekonzept gelten die nach § 4 Abs. 2 zusätzlichen Regelungen, wonach die Kontaktdaten wie folgt zu registrieren sind:

- Erhebungsdatum – gemeint sind die genauen Daten der Nutzung
- Vor- und Nachname, Anschrift,
- sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Das Gesundheitsamt empfiehlt besonders, die Telefonnummern zu registrieren, weil darüber die Nachverfolgung am schnellsten und einfachsten zu gewährleisten ist.

Die Angaben sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung auszuschließen.

Hygienekonzept:

Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Grundsätzlich gilt:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

Außerdem gilt auch für Hotels und Beherbergungsbetriebe, dass sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden und Duschräume generell geöffnet werden dürfen, soweit ein Hygienekonzept für diese Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 erstellt wird. Die Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Wellness-Einrichtungen ist zulässig, jedoch nur einzeln oder für Mitglieder eines Hausstandes gleichzeitig. Möglich ist zudem eine Öffnung von kleinen Teilen der Wellness-Bereiche z.B. für Einzelbehandlungen (Kosmetik, Massagen).

Der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Eine vorherige Genehmigung des Konzeptes ist nicht erforderlich. Eine Anzeigepflicht besteht nur für die gastronomischen Einrichtungen eines Beherbergungsbetriebes, sofern in diesem mehr als 50 Gäste gleichzeitig bewirtet werden. Die Anzeige erfolgt formlos an team-recht@nordfriesland.de.

Die besonderen Anforderungen für die gastronomischen Bereiche sind im Hygienekonzept zu berücksichtigen. Hierzu wird auf das „Merkblatt zu Hygienestandards für die Gastronomie“ (<https://t1p.de/gastronomie>) verwiesen.

Ansonsten hat der Betreiber auf Verlangen des Gesundheitsamtes das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Es finden keine Einzelfallberatungen durch das Gesundheitsamt statt. Allerdings stehen hilfreiche Hinweise zur Verfügung. Das Gesundheitsamt empfiehlt, sich zu orientieren an:

- Leitfaden Mindestanforderungen an Hygienekonzepte für gastronomische und Beherbergungsbetriebe (<https://t1p.de/n1ev>)
- Leitfaden der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (<https://t1p.de/z73w>)
- EXIT-Strategie-Empfehlungen des DEHOGA für Hotellerie und Gastronomie in Schleswig-Holstein (<https://t1p.de/2gzx>)

Hinweise zu Gäste-Transfers:

Durch den Beherbergungsbetrieb durchgeführte Gäste-Transfers (z.B. vom Fähranleger zur Unterkunft) sind erlaubt. Sie dürfen mit Firmen- oder Privatwagen durchgeführt werden. Es gelten hierbei unterschiedliche Regeln.

Bei Abholung eines Gästepaares/Gastfamilie mit dem Privatwagen ist nichts weiter zu beachten, Kontaktverbote und Abstandsregeln gelten nicht. Trotzdem kann man natürlich aus Sicherheitsgründen alle Mitfahrenden um das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bitten – je länger die Fahrt, desto mehr ist dazu zu raten. Bitte achten Sie auch auf eine gute Belüftung, nutzen Sie ggf. die Klimaanlage.

Holen Sie eine größere Gruppe Gäste z.B. mit einem Kleinbus ab, dann sind die Regeln für den touristischen Reiseverkehr (§ 18 Abs. 2) analog anwendbar. Das bedeutet, es muss ein einfaches Hygienekonzept erstellt werden, im Innenraum des Fahrzeuges ist von den Passagieren Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, eine Kontaktdatenerfassung der Passagiere muss durchgeführt werden (letzteres dürfte bei einem Transfer auf der Grundlage einer erfolgten Hotelbuchung keinen zusätzlichen Aufwand bedeuten).

Weitere Hinweise zu Regelungen für touristische Reiseverkehre finden Sie im „Merkblatt Öffentliche und touristische Reiseverkehre“ (<https://t1p.de/reiseverkehre>).

Viele Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Corona-Situation stellt der Kreis Nordfriesland unter <https://t1p.de/cfaq> bereit. Zusätzlich werden diverse Bürgerfragen auf der Facebookseite des Kreises (t1p.de/fb-nf) beantwortet.

Sollten Ihnen die dortigen Antworten bei Ihrer Frage nicht weiterhelfen, erreichen Sie die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes des Kreises Nordfriesland unter 0800 200 66 22.